# INFO 11/2026

## SHK

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München
Tel. (0 89) 54 61 57-0
Fax (0 89) 54 61 57 59
info@haustechnikbayern.de
https://haustechnikbayern.de



## Mit Kopf, Herz und Hand – Ihr Fachverband

Der diesjährige Geschäftsbericht des Fachverbandes SHK Bayern liegt dieser Info, wie immer im Monat November eines jeden Jahres, bei. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen, diesen zu lesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachverbandes geben sich jedes Jahr große Mühe, die Glanzlichter, regulären Tätigkeiten sowie Erfolge des Fachverbandes auf 40 Seiten informativ, übersichtlich und wiederum für den einzelnen Betrieb nutzbringend darzustellen. Sollte Ihnen bei Durchsicht des Geschäftsberichtes etwas auffallen, Sie Fragen oder Anregungen für zukünftige Publikationen haben, so lassen Sie es uns bitte jederzeit unter der E-Mail info@haustechnikbayern.de wissen.
Der Titel des diesjährigen Geschäftsberichtes „Mit Kopf, Herz und Hand - Ihr Fachverband“ soll zum Ausdruck bringen, dass künstliche Intelligenz die tägliche Arbeit unterstützen, Beziehungen zwischen Menschen aber nicht ersetzen kann. Deshalb bleiben wir auch künftig nah an unseren Mitgliedsinnungen sowie an deren Betrieben: engagiert, praxisorientiert und mit voller Kraft für die Belange des SHK-/OL Handwerks in Bayern.
Mit Kopf, Herz und Hand: zukunftsorientiert in der Ausrichtung, menschlich in der Zusammenarbeit und stark an Ihrer Seite.
Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

## Berichte – Haushalt – Neuwahlen – Ehrungen

**Mitgliederversammlung des Fachverbandes SHK Bayern arbeitet umfangreiches Programm ab**

Die Mitgliederversammlung des Fachverbandes SHK Bayern, die Mitte Oktober in München stattfand, hatte ein umfangreiches Programm. Dieses bestand aus Berichten der Kommissionsvorsitzenden, des Landesinnungsmeisters sowie des Hauptgeschäftsführers, den Beratungen zum vergangenen und zum zukünftigen Haushalt des Fachverbandes, die Neuwahl sämtlicher ehrenamtlicher Posten im Fachverband sowie Ehrungen verdienter Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger.
Insbesondere die Neuwahlen zum Vorstand des Fachverbandes, seinem höchsten ehrenamtlichen Führungsgremium, stand auf dem Programm. An der Spitze des Vorstandes wurde erneut Landesinnungsmeister Erich Schulz in seinem Amt bestätigt. Als sein neuer Stellvertreter wurde der Obermeister der Innung Bayreuth, Karl-Michael Hopf von den 96 anwesenden Delegierten berufen. Arnold Pöppl, der das Amt des stellvertretenden Landesinnungsmeisters über viele Jahre innegehabt hatte, trat nicht mehr zur Wiederwahl an. Sein Amt im Vorstand übernimmt ab sofort der Obermeister der Innung SHK Regensburg, Felix Eigl. Für den nicht wieder angetretenen Obermeister der SHK-Innung München, Olaf

### TOP-THEMEN


- Energieeffizienz-Expertenliste bekommt die neue Kategorie „Fachkräfte Heizung“
- Neue Regeln für trinkwasserberührte Produkte und Bauteile ab 2027
- Wenn die KI aus deinem Foto ein neues Bild macht: Wem gehört das Ergebnis?
- AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) – Risiken bei Absagen
- Seminarangebot – Aus- und Fortbildung



**Neu gewählter Vorstand des Fachverbands SHK Bayern: (von links) Stv. LIM K.-M. Hopf, LIM E. Schulz, M. Stumbaum, F.-J. Heidel, P. Kirchberger, M. Neß, W. Rath, F. Eigl, C. Paulus und HGF Dr. W. Schwarz**

Bilder: Fachverband SHK Bayern

Zimmermann, wurde Markus Stumbaum, ebenfalls Innung München, gewählt. Darüber hinaus gehören die Herren Friedrich-Josef Heidel, Paul Kirchberger, Martin Neß, Claudio Paulus und Werner Rath dem Vorstand an, der somit wieder seine maximale satzungsgemäß vorgegebene Größe von neun Vorstandsmitgliedern aufweist.
Zu den Vorsitzenden der Kommissionen wurden die Herren Buchfink (Tarifpolitische Kommission SHK), Matthias Marquardt (Tarifpolitische Kommission Ofen- und Luftheizungsbau), Christian Sendelbeck (Kommission für Aus- und Fortbildung), Claudio Paulus (Kommission für Betriebswirtschaft) Thomas Döring (Fachkommission Spengler) – er folgt dem langjährigen verdienten Vorsitzenden der Fachkommission Spengler, Herrn Ulrich Leib, der dem Gremium 30 Jahre vorgestanden hatte, im Amt nach, Matthias Kuhn (Landesfachkommission Installation und Heizungsbau), Tobias Empl (Fachkommission Behälter- und Apparatebau) sowie Daniel Dollinger (Fachkommission für Ofen- und Luftheizungsbau).
Somit sind alle ehrenamtlichen Posten innerhalb des Fachverbandes SHK Bayern wieder besetzt und die Kommissionen sowie der Vorstand nehmen ihre Tätigkeit auf. Sollten Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen an die einzelnen Kommissionsmitglieder haben, so finden Sie deren Namen und eine Kontaktmöglichkeit im beiliegenden Geschäftsbericht oder über die Geschäftsstelle info@haustechnikbayern.de.
Neben den Wahlen zum Vorstand und sämtlichen Kommissionen, erfolgten auch Ehrungen verdienter Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger, die entweder vom Fachverband selber oder dem ihm angehörigen Innungen zur Ehrung vorgeschlagen wurden. Eine Liste finden Sie unten.

| Ehrungen 2026 | | |
|---|---|---|
| Ackermann | Georg | OL-Mittelfranken |
| Bescherer | Adolf | Wunsiedel-Selb |
| Bittner | Reinhold | OL-Augsburg |
| Bott | Tilo | Würzburg |
| Brändl | Kristin | Regensburg |
| Buchfink | Rainer | Schwandorf |
| Frohmader | Werner | Wunsiedel-Selb |
| Göbel | Klaus | Würzburg |
| Höfler | Gerhard | Nürnberg |
| Hopf | Karl-Michael | Bayreuth |
| Peter | Andreas | Regensburg |
| Pöppl | Arnold | Schwandorf |
| Schreiner | Josef | Regensburg |
| Sendelbeck | Christian | Nürnberg |
| Staimer | Alfred | OL-Regensburg |
| Stangl | Wigbert | Schwandorf |
| Vornehm | Bernhard | München |

INFO 11/2026
TECHNIK

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Str. 32 | Tel. (0 89) 54 61 57-0 | info@haustechnikbayern.de
81539 München | Fax (0 89) 54 61 57 29 | https://haustechnikbayern.de

## Energieeffizienz-Expertenliste bekommt die neue Kategorie „Fachkräfte Heizung“

Seit kurzem bietet die Energieeffizienz-Expertenliste der dena eine freiwillige Listung unter der Rubrik „Fachkräfte Heizung“. Ziel ist die Steigerung der Qualität bei Heizungstausch und -optimierung. Fachunternehmen müssen Fortbildungen und Prüfungen absolvieren, um gelistet zu werden. Die freiwillige Listung startet im Herbst 2026. Interessierte Fachunternehmerinnen und Fachunternehmer können sich ab Oktober 2026 eintragen lassen. Verbraucherinnen und Verbraucher können zu einem späteren Zeitpunkt über eine Suchfunktion der Expertenliste eine qualifizierte Fachkraft in ihrer Nähe finden.

Zugelassen sind alle Fachunternehmerinnen und Fachunternehmer, die berechtigt sind, eine Heizung einzubauen oder zu optimieren. Dazu zählen u. a. Ofen- und Luftheizungsbauende, Installateurinnen und Installateure, Kälteanlagenbauende oder auch Elektrotechnikerinnen und -techniker. Voraussetzung für eine Listung sind außerdem Fortbildungen zu Themen wie „Gewerkeübergreifende Schnittstellen“, „Anforderungen in der BEG“, „Grundlagen der Sanierungsberatung“ sowie zusätzlich eine erfolgreiche Abschlussprüfung. Insgesamt müssen 58 Unterrichtseinheiten für die Eintragung nachgewiesen werden. Die Listung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren und kann durch kontinuierliche Fortbildungen und Praxisnachweise jeweils um drei weitere Jahre verlängert werden. Alle relevanten Voraussetzungen dazu sind im neuen Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste für Fachkräfte Heizung, ab Mitte Oktober auf der Website der Expertenliste veröffentlicht.

Die Listung ist nicht verpflichtend und auch keine Voraussetzung, um weiterhin Förderanträge im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen (Heizungstausch) erstellen zu dürfen. Es handelt sich um ein rein freiwilliges Zusatzangebot. Anderslautende Aussagen von Schulungsanbietern sind nicht korrekt.

Die Fachkräfte Heizung sind besonders qualifizierte Fachakteure aber keine voll ausgebildeten Energieeffizienz-Expertinnen bzw. -Experten. Nur diese, auf das gesamte Gebäude umfassend qualifizierten Fachleute, dürfen jegliche Art von BEG geförderten Sanierungsmaßnahmen begleiten sowie geförderte Energieberatungen durchführen. Beide Gruppen werden auf der Website der Expertenliste in zwei separaten Suchbereichen veröffentlicht.

## Neue Regeln für trinkwasserberührte Produkte und Bauteile ab 2027

Ab 01.01.2027 gelten in Europa neue Regeln für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Unter Produkt im Sinne der Trinkwasserrichtlinie werden Einzelbauteile, Komponenten und hieraus zusammengesetzte Produkte verstanden. Diese Änderungen betreffen Hersteller, Handel und Installateure gleichermaßen, da sie Auswirkungen auf Produktzulassung, Kennzeichnung und den Einbau haben. Die neuen EU-Vorgaben zur Zertifizierung und Kennzeichnung gelten ab dem 01.01.2027 nicht automatisch für alle Produkte. Eine Betroffenheit hängt davon ab, ob für das entsprechende Produkt bis zum 31.12.2026 eine gültige, nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vorliegt.

- Wenn eine nationale Bestätigung vorliegt, kann das Produkt im Rahmen der EU-Übergangsregelung bis Ende 2032 auf dem deutschen Markt, bzw. bei Erfüllung der Anforderungen in dem jeweiligen Nationalstaat, weiterverwendet/verkauft werden – ohne EU-Zertifikat und ohne EU-Label.
- Wenn keine nationale Bestätigung vorliegt, sind ab dem 01.01.2027 ein EU-Zertifikat und das EU-Label verpflichtend für alle betroffenen Produkte. Das Produkt kann dann auf dem gesamten EU- Markt verkauft werden.

Die Europäische Trinkwasserrichtlinie (Drinking Water Directive, DWD) bestimmt in ihrem Artikel 11 die europäischen Mindestanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Die deutsche Trinkwasserverordnung regelt deren Umsetzung auf nationaler Ebene. Auch wenn die DWD und die deutsche Trinkwasserverordnung unmittelbar zusammenhängen, gibt es Unterschiede:

- Ein wichtiger Unterschied betrifft den Bleigrenzwert: In Deutschland wird der zulässige Wert im Trinkwasser zum 12.01.2028 von derzeit 10 µg/L auf 5 µg/L abgesenkt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Produkte, die diesen Wert nicht einhalten, nicht mehr verbaut werden.
- Darüber hinaus gelten in Deutschland weiterhin die nationalen Positivlisten des Umweltbundesamtes (UBA)

für metallene und organische Werkstoffe. Diese Listen werden bis Ende 2026 fortgeführt und enthalten auch kürzlich neu bewertete Legierungen.

Die EU-Positivliste (EU-PL) der ECHA hat den Stand vom 30.06.2021 und kann ab 2027 ergänzt werden. Das heißt: Neue Werkstoffe können somit erst ab dem 01.01.2027 – mit Inkrafttreten der DWD – zur Aufnahme in die EU-Liste beantragt werden. Die EU-Positivliste ist – wie oben beschrieben – ab 2027 nur für Produkte verpflichtend, für die keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vor dem 31.12.2026 vorliegt.

### Die neuen Regeln auf einen Blick – das ist zu beachten

Ab dem 01.01.2027 neu in Verkehr gebrachte Produkte benötigen ein EU-Zertifikat und das EU-Label, sofern für diese Produkte bis zum 31.12.2026 keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vorliegt. Das EU-Label (Symbol: Entnahmestelle mit Wasserglas und 12 Sternen) erlaubt dann das Inverkehrbringen eines Produkts in allen EU-Mitgliedstaaten ohne zusätzliche nationale Anforderungen.

(Bestands-)Produkte, die eine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung zum 31.12.2026 erhalten haben, benötigen kein EU-Zertifikat und kein EU-Label. Damit dürfen sie – abhängig von der Laufzeit ihrer Bestätigung – bis zum Ende der Übergangsfrist am 31.12.2032 unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen weiterverwendet werden. Als nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung gelten in Deutschland:

- Zertifikat einer unabhängigen dritten Stelle (z. B. DVGW CERT oder KIWA)
- Eigenerklärung des Herstellers auf Basis von Prüfberichten inkl. Nachweis der trinkwasserhygienischen Unbedenklichkeit

Konsequenzen dieser Regelung sind:

- Ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2032 (Übergangszeit DWD) dürfen Produkte eingebaut werden, die entweder
  - ein EU-Zertifikat und EU-Label besitzen oder
  - eine nationale Hygiene-Konformitätsbescheinigung vorweisen.
- Das bedeutet: Das EU-Label ist ab dem 01.01.2027 NICHT grundsätzlich für ALLE Produkte verpflichtend.

### Was bedeutet dies für den Einbau?

Alle Produkte, die ab dem 01.01.2027 erstmals in Verkehr gebracht werden und keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung bis zum 31.12.2026 besitzen, benötigen ein EU-Zertifikat und ein EU-Label. Weiterhin müssen Sie aus Werkstoffen bestehen, die auf der EU-Positivliste stehen. Die metallenen Werkstoffe der EU-Positivliste stellen sicher, dass der Grenzwert für maximal 5 µg/L Blei an der Entnahmestelle eingehalten werden kann. Diese EU-Regelung gilt europaweit; der abgesenkte Bleigrenzwert von 5 µg/L ist ab dem 12.01.2028 in Deutschland verpflichtend.

Für Produkte, die bis zum 31.12.2026 eine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung erhalten haben, gelten folgende Übergangsregeln:

- Bis 11.01.2028: Produkte aus bleihaltigen Legierungen dürfen weiterhin in Deutschland eingebaut werden, vorausgesetzt sie entsprechen der bis dahin gültigen UBA-Metallpositivliste.
- Ab 12.01.2028: Es sind nur noch Produkte für den Einbau erlaubt, die den abgesenkten Bleigrenzwert von 5 µg/L einhalten und deren Werkstoffe auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen UBA-Metallpositivliste oder der EU-Positivliste stehen.
- Ab 01.01.2033: In Deutschland und Europa dürfen nur noch Produkte und Bauteile in Verkehr gebracht werden, die aus Werkstoffen der EU-Positivliste bestehen.

Die Regelungen zur Bleiabgabe in Deutschland gelten auch für Ersatzteile und Lagerware, d.h. bis 11.01.2028 dürfen Ersatzteile und Produkte wie bisher eingebaut werden. Ab 12.01.2028 dürfen Produkte nur noch verbaut werden, wenn sie aus Werkstoffen der zu diesem Zeitpunkt gültigen UBA-Metallpositivliste bestehen. Es gibt aber eine wichtige Ausnahmeregelung: Ersatzbauteile, für die keine Bestätigung nach den gültigen UBA-Bewertungsgrundlagen vorliegt, dürfen verwendet werden, wenn der Austausch des gesamten Geräts oder größerer Anlagenteile unverhältnismäßig wäre (unbillige Härte). Voraussetzung: Die Trinkwasserqualität wird nicht beeinträchtigt und es liegen bisher keine Hinweise auf Probleme vor. Dieser Sachverhalt gilt ausdrücklich auch für Ersatzbauteile aus bleihaltigen Kupferlegierungen, welche ab dem 12. Januar 2028 nicht mehr als trinkwasserhygienisch geeignet gelten und mit der 5. Änderung der UBA-Bewertungsgrundlage in der Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe entsprechend gekennzeichnet wurden.

### Konsequenzen

- Ersatzteile und Lagerprodukte mit alten Grenzwerten können zwar weiterverkauft werden, dürfen aber nach dem 12.01.2028 nur unter bestimmten Bedingungen in Kontakt mit Trinkwasser eingebaut werden.
- Unternehmen sollten ihre Lagerbestände rechtzeitig prüfen und bereinigen, um spätere Einbauverbote oder Einschränkungen zu vermeiden.

Quelle: VDMA Basisinformation vom 6.03.2026

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Str. 32 | Tel. (0 89) 54 61 57-0 | info@haustechnikbayern.de
81539 München | Fax (0 89) 54 61 57 29 | https://haustechnikbayern.de

# Wenn die KI aus deinem Foto ein neues Bild macht: Wem gehört das Ergebnis?

## Ein Streit um ein Foto und eine KI

Stellen wir uns die Ausgangssituation ganz praktisch vor: Jemand fotografiert eine Person. Ein anderer nimmt genau dieses Foto, lädt es in ein KI-Bildgenerierungstool hoch und lässt daraus ein neues, stilistisch völlig anderes Bild erzeugen – etwa im Comic-Stil. Dieses neue Bild landet dann auf einer Webseite. Die fotografierte Person bzw. der Fotograf ist davon gar nicht begeistert und zieht vor Gericht: Das sei schließlich sein Bild, zumindest als Grundlage missbraucht worden.
Genau über diesen Fall musste das OLG Düsseldorf entscheiden. Das Urteil ist deshalb bemerkenswert, weil es eine der zentralen Rechtsfragen unserer Zeit berührt: Was passiert urheberrechtlich, wenn Künstliche Intelligenz im Spiel ist?

## Die Vorgeschichte: Zwei Gerichte, zwei Begründungen

Der Fotograf (in der juristischen Fachsprache „Antragsteller") wollte im Eilverfahren erreichen, dass die Verwendung des KI-generierten Bildes verboten wird. Sowohl das Landgericht als auch anschließend das Oberlandesgericht Düsseldorf haben seinen Antrag abgelehnt – allerdings aus unterschiedlichen Gründen, was rechtlich durchaus interessant ist:

- Das Landgericht ging noch davon aus, dass hier eine sogenannte „freie Bearbeitung" des Originalfotos vorliegt – das wäre nach dem Gesetz grundsätzlich erlaubt, auch ohne Zustimmung des ursprünglichen Urhebers.
- Das OLG Düsseldorf sah die Sache anders und argumentierte sogar noch grundsätzlicher: Das Landgericht sei noch von einer freien Bearbeitung ausgegangen, während das OLG dieses Tatbestandsmerkmal verneint hat.

Im Ergebnis kam das Gericht aber zum gleichen Schluss wie die Vorinstanz: Keine Unterlassungspflicht. Nur die Begründung dafür ist juristisch deutlich spannender – und genau die lohnt eine genauere Betrachtung.

## Die Kernfrage: Wann ist ein KI-Bild überhaupt urheberrechtlich geschützt?

Hier liegt der eigentliche Knackpunkt der Entscheidung. Damit überhaupt ein Urheberrechtsschutz entstehen kann – egal ob für das Originalfoto oder für das neu generierte Bild – braucht es eine sogenannte „persönliche geistige Schöpfung". Vereinfacht gesagt: Es muss ein Mensch dahinterstecken, der kreative Entscheidungen getroffen hat, nicht nur eine Maschine, die automatisch etwas produziert. Das Gericht stellte dazu klar: Ein mittels KI erzeugter Output könne nur dann als urheberrechtlich geschütztes Werk angesehen werden, wenn er auf kreativen Entscheidungen des menschlichen Nutzers beruhe. Das bedeutet im Klartext: Nicht jedes KI-generierte Bild ist automatisch schutzlos – aber es ist auch nicht automatisch geschützt. Es kommt entscheidend darauf an, wie viel der Mensch tatsächlich beigesteuert hat.
Das Problem im konkreten Fall: Der Beklagte, der das KI-Bild erstellt und veröffentlicht hatte, konnte vor Gericht gar nicht darlegen, was er eigentlich kreativ gemacht hatte. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass er trotz gerichtlichen Hinweises und seiner Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast zur Werkeigenschaft nicht ansatzweise dargelegt habe, welche kreativen Entscheidungen er überhaupt getroffen habe. Mit anderen Worten: Wer sich auf eigenen Urheberrechtsschutz für ein KI-Bild berufen will, muss im Streitfall auch beweisen können, dass und wie er kreativ eingegriffen hat – bloßes „ich habe einen Prompt eingegeben" reicht als Behauptung nicht automatisch aus, wenn es konkret wird.

## Warum trotzdem keine Urheberrechtsverletzung vorlag

Nun könnte man meinen: Wenn das KI-Bild mangels nachgewiesener kreativer Eigenleistung gar nicht geschützt ist, dann hätte doch zumindest der ursprüngliche Fotograf gewinnen müssen, weil sein Foto ja unerlaubt als Vorlage verwendet wurde. Hier wird es juristisch besonders interessant.
Das Gericht prüfte, ob das neue, comic-artige Bild eine Vervielfältigung des geschützten Originalfotos darstellt. Und das verneinte es: Das Bild des Antragsgegners stelle keine Vervielfältigung des Lichtbildwerks des Antragstellers dar, da die vom Urheberrecht geschützten Merkmale nicht übernommen worden seien.

## Der entscheidende Maßstab: Nicht der Gesamteindruck zählt, sondern die konkreten Merkmale

Hierbei stützte sich das OLG Düsseldorf auf eine aktuelle Leitentscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Da-

nach gilt: Es komme nicht auf den Gesamteindruck an, sondern darauf, ob die eigenpersönlichen Merkmale – Ausdruck der Urheberpersönlichkeit – wiedererkennbar übernommen worden seien.
Das ist ein wichtiger Unterschied zur landläufigen Vorstellung. Viele würden instinktiv sagen: „Das sieht doch im Großen und Ganzen genauso aus wie das Originalfoto – also ist es eine Kopie." Das Gericht sagt: So einfach ist es nicht. Entscheidend ist nicht der allgemeine Eindruck „das ist dieselbe Szene/Person", sondern ob genau die Elemente übernommen wurden, die das Originalfoto erst zu einem urheberrechtlich geschützten Werk machen – also die individuelle fotografische Gestaltung.
Im konkreten Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis: Die schutzfähigen Elemente des Originalfotos – Perspektive, Unschärfe, dynamische Anmutung – seien in dem comichaften Charakter des Bildes gerade nicht wiederzuerkennen; übernommen worden seien ausschließlich Motiv und Thema, die gemeinfrei seien.
Das heißt übersetzt: Die Tatsache, dass auf beiden Bildern dieselbe Person in ähnlicher Pose zu sehen ist, reicht nicht aus. Motiv und Thema – also was dargestellt wird – sind für sich genommen nicht geschützt, das kann grundsätzlich jeder verwenden. Geschützt sind nur die spezifischen gestalterischen Entscheidungen des Fotografen: Wie er die Kamera gehalten hat, welche Schärfe er gewählt hat, welche Bildkomposition und Dynamik er eingefangen hat. Da diese spezifischen fotografischen Merkmale im comic-artigen KI-Bild nicht mehr erkennbar waren – die KI hatte ja einen völlig neuen Stil erzeugt –, lag keine unzulässige Übernahme vor.

**Auch das Leistungsschutzrecht half nicht weiter**

Selbst wenn man das Originalfoto nicht als vollwertiges „Lichtbildwerk", sondern nur als einfaches „Lichtbild" einordnen würde (das deutsche Recht kennt hier zwei Schutzkategorien mit unterschiedlichen Anforderungen), änderte das nichts am Ergebnis: Aus denselben Gründen scheide eine Verletzung des Leistungsschutzrechts aus. Die fehlende Wiedererkennbarkeit der prägenden Merkmale wirkt sich also auf beide denkbaren Schutzarten gleichermaßen aus.

**Was bedeutet das für die Praxis?**

Diese Entscheidung ist keine isolierte Einzelfallentscheidung, sondern reiht sich in eine wachsende Linie von Gerichtsurteilen zum Thema KI und Urheberrecht ein. Daraus lassen sich einige praktisch wichtige Erkenntnisse ableiten:
Für Nutzer von KI-Bildgeneratoren: Wer ein KI-generiertes Bild als „sein eigenes", urheberrechtlich geschütztes Werk reklamieren möchte, muss konkret benennen und im Streitfall auch beweisen können, welche eigenen kreativen Entscheidungen er getroffen hat. Das kann nach der Urteilsbegründung auf verschiedene Weise geschehen – etwa durch gezieltes, elaboriertes Prompting oder durch eine nachträgliche manuelle Bearbeitung des von der KI gelieferten Ergebnisses. Reines „ein KI-Tool mit Standard-Prompt gefüttert" dürfte in der Regel nicht ausreichen.
Für Urheber, deren Werke als Vorlage für KI-Generierungen verwendet werden: Hier liegt die eigentliche Überraschung des Urteils, die man unbedingt kennen sollte: Nur weil jemand euer Foto, Bild oder Werk in eine KI hochlädt und daraus etwas Neues generieren lässt, bedeutet das nicht automatisch, dass eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Entscheidend ist, ob im Ergebnis die individuellen, schutzfähigen gestalterischen Merkmale eures Originals im neuen Bild noch wiedererkennbar sind. Verschwinden diese charakteristischen Merkmale durch die KI-Transformation vollständig – weil zum Beispiel ein komplett anderer Bildstil entsteht – und bleibt nur noch das reine „Motiv" übrig (also was dargestellt ist, nicht wie), dann greift der Urheberrechtsschutz möglicherweise nicht.
Ein Blick über den Tellerrand – Relevanz für die Baubranche: Besonders spannend ist der Hinweis am Ende der Besprechung: Auch wenn diese Entscheidung konkret Fotos betrift.

Hier geht's zum Seminarangebot der Förderungsgesellschaft
HAUSTECHNIKBAYERN.DE/SEMINARE/

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
Pfälzer-Wald-Str. 32 | Tel. (0 89) 54 61 57-0 | info@haustechnikbayern.de
81539 München | Fax (0 89) 54 61 57 59 | https://haustechnikbayern.de

## AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) – Risiken bei Absagen

Fortsetzung von Ausgabe INFO 10/2026.
Diese Sätze können teuer werden: „Zu alt", „keine Frauen", „nur Deutsche": Wer aus diskriminierenden Gründen absagt, riskiert eine Klage nach dem AGG – und Entschädigungen im vierstelligen Bereich. In diesem Artikel wird erklärt, welche Begründungen tabu sind und mit welchen Floskeln Arbeitgeber rechtssicher absagen.
Eine andere Frage ist, ob – und falls ja, wie – Arbeitgeber ihre Absage gegenüber Bewerbern begründen sollten. Denn hier ist Vorsicht geboten. Schlimmstenfalls droht ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Nach dem AGG darf ein Arbeitgeber eine Bewerbung nicht wegen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder der Religion ablehnen. Wird einer dieser Gründe klar kommuniziert oder ergibt er sich mittelbar aus dem Kontext, liegt ein Verstoß vor.



**Beispiele:**

„Ich beschäftige in meinem Betrieb nur Männer, deshalb muss ich Ihnen absagen." Diese Aussage bezieht sich eindeutig auf das Geschlecht und verstößt damit gegen das AGG.
„Ich kann Sie nicht einstellen, weil ich junge Mitarbeiter für mein Team brauche, da passen Sie nicht rein." Dieser Ablehnungsgrund sagt zwar nicht direkt „Sie sind zu alt", aber es lässt sich mittelbar ableiten, was gemeint ist.
Rechtlich am sichersten sei es keine Gründe zu nennen, sofern keine Pflicht wie gegebenenfalls bei Schwerbehinderten besteht. Selbst auf Nachfrage hätten Bewerber keinen Anspruch darauf, die Gründe für die Nichteinstellung zu erfahren. Es ist natürlich immer eine Frage, wie der Arbeitgeber damit umgeht. Wenn er etwas begründen will, sollte er immer tätigkeitsbezogene Gründe nennen. Persönliche oder menschliche Gründe seien in der Kommunikation ein No-Go.

**Absagen mit Begründung: E-Mail oder Telefon?**

Arbeitgeber haben zwei Möglichkeiten, dem Bewerber abzusagen. Option eins sei die schriftliche Antwort: Hier darf man auf keinen Fall etwas mitteilen, was gegen die Rechtsprechung verstößt und eine Klage nach sich ziehen könnte. Man solle – wenn überhaupt eine Begründung gegeben wird – lieber fehlende Weiterbildungen, Zeugnisse oder Erfahrungen anführen.
Die zweite Möglichkeit für eine Absage ist das Telefonat. Auf diese Weise lasse sich trotzdem eine Vertrauensbasis aufbauen. Am besten sei es, auch hier logisch zu argumentieren und nie persönliche Dinge zu sagen – so sei es auch für den Bewerber nachvollziehbar. Vielleicht ist der Bewerber ja auch eine spannende Person, die jetzt noch nicht ins Team passt, aber in zwei Jahren schon. Das könne in verschiedenen Situationen der Fall sein; mit einem ehrlichen Telefonat lasse sich vielleicht Vertrauen aufbauen und ein Mitarbeiter für die Zukunft gewinnen.

**Zwei Beispiele aus der Handwerkspraxis für diese Vorgehensweise:**

Situation eins: Ein Elektromeister wird gesucht und ein guter Geselle bewirbt sich.
Eine mündliche Absage könnte so lauten: „Du bist sehr interessant und begabt, aber wir brauchen leider einen Meister. Im Moment passt es also leider nicht, aber wenn Du in Zukunft vorhast, Deinen Meister zu machen, dann melde Dich unbedingt danach bei uns."



Situation zwei: Der Bewerber spricht nur gebrochen Deutsch.
Hier der Experten-Tipp: „Du sprichst auch mit den Kunden vor Ort, deshalb musst Du fließend Deutsch können. Du bist fachlich qualifiziert genug, die fehlende Sprachkenntnis ist das einzige Problem. Wäre ein Deutschkurs eine Möglichkeit? Wenn Du ein B2- oder C1-Zertifikat hast, kannst Du Dich gerne wieder bei uns melden."
Zur zweiten Situation noch eine Ergänzung: „Fehlende Deutschkenntnisse dürfen im Einzelfall als Ablehnungsgrund genannt werden, wenn im Beruf mit Kollegen oder Kunden intensiver auf Deutsch kommuniziert werden muss." Allerdings müsse man bei der Formulierung aufpassen: „Eine Absage, weil Deutsch nicht die Muttersprache ist, ist gefährlich". Daraus könne man auch ableiten, dass nur Deutsche und keine Ausländer eingestellt werden.

**Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das AGG**

Wird ein Bewerber aus diskriminierenden Gründen abgelehnt, klagt vor Gericht und bekommt Recht, kann das für den Betrieb unterschiedliche Folgen haben. Bei Schwerbehinderten kann eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen und zu einem Bußgeld führen. In der Praxis kommt es aber eher – auch mit Blick auf die weiteren vom AGG geschützten Merkmale – häufiger zu einer Klage der Arbeitnehmer auf Schadenersatz beziehungsweise auf eine Entschädigung: Dann kommt es häufig zur Zahlung einer Art Schmerzensgeld als Entschädigung. Arbeitnehmer hätten es hier leicht: Sie müssten nur Indizien vortragen, die auf eine diskriminierende Ablehnung hindeuten. Der Arbeitgeber muss dann beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt und es andere Gründe gab. Aus der Praxis kann der Anwalt berichten, dass häufig schon die Stellenausschreibung zu Problemen führt. Wird dort zum Beispiel ein „junger, dynamischer Kollege" gesucht, können sich ältere Bewerberinnen diskriminiert fühlen.
Bejaht das Gericht einen Verstoß gegen das AGG, steht dem Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch zu. Dieser könne schon deutlich im vierstelligen Bereich liegen. In Einzelfällen wurden auch schon höhere Beträge erfolgreich eingeklagt. Anhaltspunkte für die Höhe der Entschädigung seien der Job und das Gehalt. Schulte: „Nach § 15 Abs. 4 AGG beträgt die Frist für die Geltendmachung von Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen zwei Monate.
So lange nach der Ablehnung kann der Arbeitnehmer noch klagen." Deshalb sollten die Bewerbungsunterlagen, der Schriftverkehr und eventuelle Notizen vom Vorstellungsgespräch mindestens so lange vom Arbeitgeber aufbewahrt werden.

**Mehr Sicherheit: Klassische Floskeln aus der Praxis**

Handwerksbetriebe sind als private Arbeitgeber grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, jemanden einzustellen. Auch dann nicht, wenn der Bewerber ausreichend qualifiziert ist. Begründungen wie „Vielen Dank für Ihre Bewerbung, aber wir haben uns für einen anderen Kandidaten entschieden", „Die Stelle ist bereits besetzt" oder „Die Stelle wurde gestrichen" sind typische Floskeln für eine Absage: In den meisten Fällen ist das zwar nicht immer die Realität, aber dafür ist es rechtlich unbedenklich.
Wenn kein passender Arbeitnehmer gefunden wird, muss die Stelle auch nicht besetzt werden. Generell ist es besser keine leichtfertigen Absagen zu erteilen, das könne sich gerade in Zeiten des Fachkräftemangels rächen.

# INFO 11/2026

## SEMINARE

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München
Tel. (0 89) 54 61 57-0
Fax (0 89) 54 61 57 59
info@haustechnikbayern.de
https://haustechnikbayern.de

### November 2026

**Die neue TRGI 2018**

Vermittlung der neuen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie Änderungen bei Errichtung Erweiterung und Instandhaltung von Gasinstallationen.

**Termin:** 20. + 23.11.2026 **Online**
**Preise:** Innungsmitglieder 219,- € / Nicht-Innungsmitglieder 269,- €

Quicklink WEB
**QL5715669**
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

### Januar 2027

**Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV**

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

**Termin:** 19.01.2027 **Online**
**Preise:** Innungsmitglieder 199,- € / Nicht-Innungsmitglieder 259,- €

Quicklink WEB
**QL1215715**
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

**Heizölverbraucheranlagen - MONTEURE - Schulung nach WHG und AwSV**

Seit Inkrafttreten der AwSV (2017) müssen Monteure die an HÖV - Anlagen Arbeiten, dazu regelmäßig an einer Schulung teilnehmen.

**Termin:** 19.01.2027 **Online**
**Preise:** Innungsmitglieder 79,- € / Nicht-Innungsmitglieder 119,- €

Quicklink WEB
**QL5315729**
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

**Technik KNOW-HOW - für kaufmännische Quereinsteiger Modul 1**

Das Seminar vermittelt kaufmännischen Mitarbeitenden ohne technische Vorkenntnisse ein praktisches Grundverständnis der Heizungstechnik.

**Termin:** 27.01.2027 in Gräfelfing
**Preise:** Innungsmitglieder 439,- € / Nicht-Innungsmitglieder 599,- €

Quicklink WEB
**QL6715570**
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de

**Die Seminare** werden im Auftrag des Fachverbandes von der FG SHK – Förderungsgesellschaft SHK Bayern mbH durchgeführt. Es gelten die aktuellen Teilnahmebedingungen des FG SHK-Förderungsgesellschaft Bayern mbH. Zirka 10 Tage vor Kursbeginn erhalten Sie die Rechnung sowie die Seminarbestätigung, welche gleichzeitig die Bestätigung für die Durchführung des Seminars ist.

zum kompletten Seminarangebot

Teilnahme bedingungen

**Link „komplettes Seminarangebot“:**
haustechnikbayern.de/seminare/

**Link „Teilnahmebedingungen“:**
haustechnikbayern.de/agb

**Erklärung:**
Quicklink auf unserer Homepage in die Suchleiste eigeben und direkt anmelden!

# Teilnahmebedingungen für Präsenz-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der "Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH"

## 1. Anmeldung

Anmeldungen können grundsätzlich nur in schriftlicher Form anhand der mit der Veranstaltungsankündigung abgedruckten Anmeldeformulare oder online in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Telefonische Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nur berücksichtigt werden, wenn die maximale Teilnehmerzahl für die angekündigte Veranstaltung nicht erreicht ist und eine umgehende schriftliche Anmeldung nachgereicht wird.

**Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der Förderungsgesellschaft verbindlich.**

**Tel.: (089) 660116/78-79 / Fax: (089) 660116-75 -**
**Email: fginfo(at)haustechnikbayern.de**

## 2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen der Ankündigung für jede einzelne Veranstaltung bekanntgegeben.

Sie erhalten ca. 10 Tage vor Kursbeginn (somit nach Anmeldeschluss) die Rechnung über die Teilnahmegebühr, die als Teilnahmebestätigung gilt. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung! Die Teilnahmegebühr umfasst die Lehrgangsunterlagen und eventuell anfallende Prüfungsgebühren. Eine Teilnahme am Kurs ist erst nach Begleichung der Kursgebühr möglich.

## 3. Abmeldung

Eine Abmeldung muss in Textform (postalisch, Fax, Mail) erfolgen. Wenn die Abmeldung bis zum Datum des Anmeldeschlusses erfolgt, wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Bei Absage nach Anmeldeschluss bis 7 Werktage vor Seminarbeginn hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 40% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Bei späterer Abmeldung oder Nichtteilnahme wird der volle Betrag der Teilnahmegebühr fällig. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 4. Abmeldung bei Krankheit

Bei Absage nach Anmeldeschluss auf Grund von Erkrankung des Teilnehmers hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 20% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, da ansonsten die Bedingungen der Nr. 3 gelten.

Für den Zeitpunkt der Abmeldung ist der Eingang bei der Förderungsgesellschaft maßgebend. Telefonische Absagen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 5. Rücktritt des Veranstalters

Die Förderungsgesellschaft ist als Veranstalterin berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:
- für eine Veranstaltung nicht genügende Anmeldungen vorliegen
- die Veranstaltung aus nicht von uns zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

## 6. Änderungen

Die Förderungsgesellschaft behält sich in Ausnahmefällen einen Referentenwechsel vor, den Veranstaltungstermin zu ändern sowie den Veranstaltungsort zu wechseln.

## 7. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

## 8. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennen der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen an.

## Teilnahmebedingungen für Online Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der "Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH"

### 1. Anmeldung

Anmeldungen können grundsätzlich nur online über haustechnikbayern.de oder auf email- Einladung erfolgen.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Telefonische oder schriftliche Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der Förderungsgesellschaft verbindlich.

### 2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen der Ankündigung für jede einzelne Veranstaltung bekannt gegeben.

Sie erhalten unmittelbar nach der Anmeldung die Rechnung über die Teilnahmegebühr per email als PDF-Datei zugesendet, die als Teilnahmebestätigung gilt. Diese Rechnung ist sofort fällig. Bitte zahlen Sie die Rechnung sofort nach deren Erhalt. Die Teilnahmegebühr umfasst die Lehrgangsunterlagen und eventuell anfallende Prüfungsgebühren. Eine Teilnahme am Kurs ist erst nach Begleichung der Kursgebühr möglich.

### 3. Abmeldung

Eine Abmeldung muss in Textform (postalisch, Fax, Mail) erfolgen. Wenn die Abmeldung bis zum Datum des Anmeldeschlusses erfolgt, wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Bei Absage nach Anmeldeschluss bis sieben Werktage vor Seminarbeginn hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin unbeschadet der Regelungen zum Widerrufsrecht für Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 40% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Bei späterer Abmeldung oder Nichtteilnahme wird der volle Betrag der Teilnahmegebühr fällig. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom entsendenden Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 4. Abmeldung bei Krankheit

Bei Absage nach Anmeldeschluss auf Grund von Erkrankung des Teilnehmers hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin unbeschadet der Regelungen zum Widerrufsrecht für Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 20% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, da ansonsten die Bedingungen der Nr. 3 gelten.

Für den Zeitpunkt der Abmeldung ist der Eingang bei der Förderungsgesellschaft maßgebend. Telefonische Absagen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 5. Rücktritt des Veranstalters

Die Förderungsgesellschaft ist als Veranstalterin berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:

- für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen
- die Veranstaltung aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

### 6. Änderungen

Die Förderungsgesellschaft behält sich in Ausnahmefällen einen Referentenwechsel vor und den Veranstaltungstermin zu ändern.

### 7. Regelungen zur Unmöglichkeit der Durchführung der Online-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Sollte der angemeldete Teilnehmer an der Onlineveranstaltung vorbehaltlich der Ziffern 3 und 4 aus Gründen nicht teilnehmen können, die in seiner geschäftlichen Risikosphäre liegen, so hat er keinen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Teilnahmegebühr oder Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die technische Ausstattung der Hard- und/oder Software des Teilnehmers eine Teilnahme an der Online-Veranstaltung nicht erlaubt oder nicht möglich macht.

### 8. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

### 9. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

**Widerrufsrecht für Verbraucher**

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsschluss unbeschadet des § 356 Abs. 4 BGB.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

FG SHK-Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH

Pfälzer-Wald-Straße 32
81539 München
Telefon: 089/660116-78/79
Telefax: 089/660116-75
info@fgshk-bayern.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das nachfolgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

*Muster-Widerrufsformular*

*An FG SHK-Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH, Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München, Telefon: 089/660116-78/79,Telefax: 089/660116-75, info@fgshk-bayern.de*

*Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) (Falls dem Verbraucher möglich: Angaben zum abgeschlossenen Vertrag)*

……
……..

……
……..

–

*Bestellt am (*) ……... /teilgenommen am (*) ……*

–

*Name des/der Verbraucher(s)*
……..…….

–

*Anschrift des/der Verbraucher(s)*
……..……

*Unterschrift des/der Verbraucher(s)*
……..…….. *(nur bei Mitteilung auf Papier)*

–

*Datum ……*

*(*) Unzutreffendes streichen.*

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

**10. Information zum Erlöschen des Widerrufsrechts für Verbraucher**

Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 BGB bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn

- der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
- mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, mit der Ausführung der Dienstleistung zu beginnen,

- und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er (Verbraucher) sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

**11. Erklärung des Verbrauchers zum Erlöschen des Widerrufsrechts**

Der Verbraucher erklärt mit der Anmeldung zum Online Seminar

(1)
dass er seine ausdrückliche Zustimmung dazu gibt, dass der Unternehmer mit der Ausführung seiner Dienstleistung zu dem im Vertrag genannten Termin vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll,

(2)
dass er bestätigt, davon Kenntnis zu haben, dass er sein Widerrufsrecht in dem Moment verliert, in dem der Unternehmer den Vertrag vollständig erfüllt hat.

**12. Anerkennung der Teilnahmebedingungen und Bestätigung der Information über das gesetzliche Widerrufsrecht**

Mit der Anmeldung erkennen der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen als Vertragsgegenstand an.

Mit der Anmeldung bestätigt der Verbraucher, dass er über das gesetzliche Widerrufsrecht informiert wurde und bestätigt weiter, dass er die Informationen und Erklärungen verstanden hat. Der Verbraucher erklärt, dass ihm eine Musterwiderrufserklärung zur Verfügung gestellt wurde.

**Stand: Oktober 2026**

INFO 11/2026
DIE SHT MELDET

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

SHT-Bayern Redaktion
Romy Morrn
Goethestraße 75
40237 Düsseldorf
Tel. (03 43 21) 62 88 77
Mobil 0172 2 61 50 35

Innung SHK Kaufbeuren-Ostallgäu

# Junge Fachkräfte erfolgreich freigesprochen

In einer feierlichen Zeremonie wurden im Kreis Kaufbeuren-Ostallgäu 109 junge Gesellen freigesprochen.

Am 23. September 2026 fand die Freisprechungsfeier der Kreishandwerkerschaft Kaufbeuren-Ostallgäu in Marktoberdorf statt. Die neu gewählte Kreishandwerksmeisterin Sandra Gareiß führte durch den festlichen Abend und begrüßte alle 109 Freizusprechende.

### Besondere Grußworte

Neben zahlreichen Ehrengästen richteten unter anderem der Präsident der Handwerkskammer für Schwaben Hans-Peter Rauch, der Landrat des Landkreises Bernd Stapfner, die Schulleiterin der Berufsschule Ulrike Devries sowie der Bereichsleiter der Sparkasse Felix Schulze Grußworte an die jungen Fachkräfte. Für die musikalische Umrahmung sorgten Sinja und Daniel.

### Gratulation an die Absolventen

Im Mittelpunkt standen die 8 erfolgreichen Anlagenmechanikerinnen und Anlagenmechaniker. Zudem wurde Prüfungsbester Markus Neufeld für seine hervorragende Leistung ausgezeichnet. Die Innung SHK Kaufbeuren-Ostallgäu, vertreten durch Obermeister Herbert Pelzl, gratulierte allen Absolventen herzlich zum erfolgreichen Abschluss und wünschte ihnen für ihren weiteren beruflichen Weg viel Erfolg, Freude am Handwerk und stets gutes Gelingen.



**Die jungen Anlagenmechanikerinnen und Anlagenmechaniker SHK bei der Freisprechungsfeier.**
Bild: Innung SHK Kaufbeuren-Ostallgäu

Innung SHK Ingolstadt-Pfaffenhofen

# Generationenwechsel bei der SHK-Innung

Bei der letzten Mitgliederversammlung der Innung SHK Ingolstadt-Pfaffenhofen wurde eine besondere Ehrung vergeben – und der neue Vorstand gewählt.

Die Innung SHK Ingolstadt-Pfaffenhofen hat im Rahmen ihrer jüngsten Mitgliederversammlung einen besonderen Meilenstein gewürdigt: Adolf Engel wurde für sein 30-jähriges Wirken als Obermeister geehrt. Die Auszeichnung überreichte Dr. Schwarz, Hauptgeschäftsführer des Fachverbandes SHK Bayern, der die außergewöhnlichen Verdienste Engels für das SHK-Handwerk und die Innungsarbeit hervorhob.



**Dr. Wofgang Schwarz Hauptgeschäftsführer des Fachverband Sanitär-Heizungs-Klimatechnik Bayern ehrte Adolf Engel für 30 Jahre Wirken als Obermeister der SHK-Innung Ingolstadt-Pfaffenhofen.**

Bilder: Alexandra Blazic, Kreishandwerkerschaft Ingolstadt-Pfaffenhofen

### Langjähriges Engagement

Drei Jahrzehnte lang stand Adolf Engel an der Spitze der Innung und prägte deren Entwicklung mit großem Engagement, fachlicher Kompetenz und Weitblick. In dieser Zeit begleitete er nicht nur zahlreiche Veränderungen im Handwerk, sondern setzte sich stets für die Belange der Mitgliedsbetriebe und die Stärkung der handwerklichen Selbstverwaltung ein. Die Mitglieder der Innung dankten ihm für seinen langjährigen Einsatz und seine Verdienste um die Gemeinschaft.

### Neuer Obermeister

Mit der Ehrung verband sich zugleich ein bedeutender Schritt in die Zukunft der Innung. Die Mitgliederversammlung wählte Tobias Ascher einstimmig zum

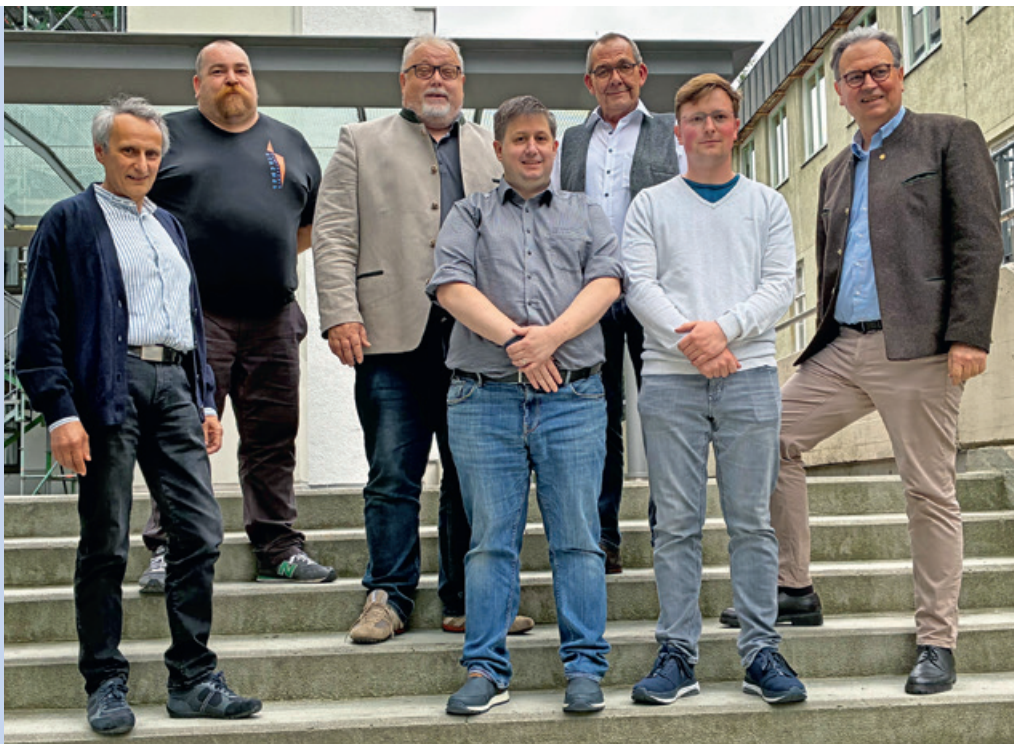

**Der neue Vorstand der SHK-Innung Ingolstadt-Pfaffenhofen. v.l.: Albert Frauenknecht, Anton Selensky, Michael Springl, Tobias Ascher (neu gewählter Obermeister), Adolf Engel (bisheriger Obermeister), Lukas Buchberger (Stellv. Obermeister) und Dr. Wolfgang Schwarz (Hauptgeschäftsführer des Fachverband Sanitär-Heizungs-Klimatechnik Bayern).**

neuen Obermeister. Ebenfalls einstimmig wurde Lukas Buchberger zum stellvertretenden Obermeister gewählt. Gemeinsam mit der neu gewählten Vorstandschaft werden sie künftig die Interessen der Innungsbetriebe vertreten und die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Jahre fortführen.

**Gemeinsam in die Zukunft**

Die SHK-Innung blickt damit auf eine starke Tradition zurück und zugleich optimistisch nach vorn. Während Adolf Engel für sein jahrzehntelanges Engagement gewürdigt wurde, setzt die neu gewählte Führung auf Kontinuität, Zusammenhalt und die aktive Gestaltung der Herausforderungen, vor denen das SHK-Handwerk künftig steht. Die Innung bedankt sich herzlich bei Adolf Engel für seinen außergewöhnlichen Einsatz und gratuliert Tobias Ascher, Lukas Buchberger sowie der neuen Vorstandschaft zur Wahl.

Innung SHK Nordschwaben

# Jahreshauptversammlung 2026

Die Innung SHK Nordschwaben blickt auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Sie hat in die überbetriebliche Ausbildung investiert und Helmut Lang zum Ehrenmitglied ernannt.

Bei der jährlichen Innungsversammlung der Innung SHK Nordschwaben standen die Entwicklung des SHK-Handwerks, die Ausbildung des Berufsnachwuchses, die aktuellen Aktivitäten der Innung sowie wichtige Investitionen in die Zukunft im Mittelpunkt. Obermeister Friedrich Josef Heidel konnte neben den Innungsmitgliedern und der Vorstandschaft zahlreiche Gäste begrüßen, darunter Landesinnungsmeister Erich Schulz.

**Positive Bilanz**

In seinem Bericht gab Obermeister Friedrich Josef Heidel einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten der vergangenen Monate. Dabei wurde deutlich, wie vielfältig das Angebot der Innung für ihre Mitglieder ist und welchen Stellenwert fachliche Weiterbildung, Nachwuchsgewinnung und die Zusammenarbeit mit den Partnern des Handwerks einnehmen. Mit Blick auf die aktuelle Situation im SHK-Handwerk zeigte sich Heidel zufrieden. Die Auftragslage sei derzeit gut.

**Energiewende**

Gleichzeitig appellierte er an die Betriebe, die Chancen der aktuellen Entwicklung aktiv zu nutzen. Insbesondere bei der Wärmepumpe gelte es, die Kunden kompetent zu beraten und die Technologie aktiv anzubieten. Heidel stellte dabei die zentrale Rolle des SHK-Handwerks für die Energiewende heraus und schloss seinen Bericht mit einem eindringlichen Appell: „Ohne SHK keine Energiewende!“

**Landesinnungsmeister Erich Schulz: „Starke Gemeinschaft hat Gewicht“**

Einen Einblick in die Arbeit des Landesinnungsverbandes gab Landesinnungsmeister Erich Schulz in seinem Kurzvortrag. Dabei stellte er heraus, welche umfangreichen Leistungen die Organisation für die Mitgliedsbetriebe erbringt und verwies auf die Entwicklung bei den Heiztechnologien. Positiv entwickelte sich in seinen Angaben auch die Ausbildungssituation in Bayern. 2.600 neue Auszubildende haben ihre Ausbildung begonnen – mehr als 30 Prozent mehr als vor 15 Jahren.



**Von links: Obermeister Heidel, Herr Lang, Frau Lang, Landesinnungsmeister Schulz, Hr. Seiler.**
Bild: Christoph Schweyer

**Ehrenmitglied**

Der emotionale Höhepunkt des Abends war die Ehrung von Helmut Lang, der für seine jahrzehntelange außergewöhnliche Tätigkeit für das SHK-Handwerk und die Innung zum Ehrenmitglied der Innung SHK Nordschwaben ernannt wurde. Die Laudatio hielt Eckhard Seiler, der die jahrzehntelange Tätigkeit von Helmut Lang mit viel Humor und zahlreichen persönlichen Erinnerungen würdigte.



Innung SHK München
**300 SHK- und Spengler-Auszubildende**
Neue Gesichter, spannende Einblicke und jede Menge Handwerk zum Ausprobieren: Am 9. Oktober 2026 begrüßte die Innung SHK München die neuen Auszubildenden im SHK- und Spenglerhandwerk zum Willkommenstag im Bildungszentrum. Rund 240 Besucher – Auszubildende, Ausbilder sowie Familien und Freunde – waren dabei, erkundeten die Werkstätten und nutzten die Gelegenheit, erste Kontakte zu knüpfen.

## 2026 Termine

**2-teiliges Online-Seminar**
**„Die neue TRGI 2018“**
20.11.2026 - 23.11.2026, Online

**Heizölverbraucheranlagen-**
**Wiederholungsschulung für**
**betrieblich verantwortliche**
**Person nach AwSV**
19.01.2027, Online

**Heizölverbraucheranlagen-**
**Schulung nach AwSV**
**für Monteure**
19.01.2027, Online

haustechnikbayern.de
sht-online.de


**SHT ePaper kostenlos für Abonnenten**

# SHT Digital

**JETZT KOSTENLOS* ALS E-PAPER BESTELLEN!**




**Sie wollen Ihre Fachzeitschrift Sanitär + Heizungs Technik künftig auch digital lesen? Kein Problem!**

Die SHT erscheint parallel zum Printmagazin als elektronische Ausgabe, „eSHT“, die jederzeit auf Ihrem Smartphone, Tablet und PC abrufbar ist.

In der eSHT finden Sie zusätzlich interessante Links zu weiterführenden Informationen, Videos, Downloadmöglichkeiten, Montageanleitungen, Produktkatalogen oder auch direkte E-Mail-Kontakte, beispielsweise zur Anmeldung bei Schulungen.

*** Der Bezug der eSHT ist für Abonnenten der SHT-Printausgabe kostenlos –** die Angabe Ihrer E-Mailadresse genügt. Genauso einfach können Sie mit nur einem Klick den Bezug der eSHT wieder beenden.

Wenden Sie sich an unsere Vertriebsabteilung und starten Sie noch heute mit der aktuellen Ausgabe der eSHT Tel. 0211 / 91 49-433, E-Mail: vertrieb@krammerag.de

Mit Zusendung Ihrer Daten geben Sie Ihr Einverständnis zur Speicherung und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten gegenüber den Anbietern widersprechen. Ebenso können Sie uns gegenüber der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen: Krammer Verlag Düsseldorf AG, Goethestr. 75, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 91 49 3, Fax.: 0211 / 91 49 450, E-Mail: krammer@krammerag.de. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: http://krammergroup.com/datenschutz/.